

**Information zur Durchführung von Veranstaltungen und privater Zusammenkünften ab dem 6. März 2021 anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19
(Corona virus disease 2019)**

gemäß Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28 November 2020 in der Fassung der Achten Änderung der Corona-LVO vom 6. März 2021

Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen und Versammlungen sind weiterhin untersagt (§ 8 Abs. 1 Corona-LVO M-V).

Die Durchführung von Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, ist untersagt.

Für Anfragen zu möglichen Veranstaltungen (z.B. Veranstaltungen, die der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder der Daseinsfür- oder –vorsorge zu dienen bestimmt sind), kann das „Formular für Anfragen zu Ihrer Veranstaltung“ genutzt werden. Diese Anfrage kann an die E-Mailadresse ordnungsamt@nordwestmecklenburg.de gerichtet werden.

Private Zusammenkünfte aus familiären Anlass gem. § 8 Abs. 8 Corona-LVO M-V

Von den o.g. Veranstaltungen sind Zusammenkünfte aus familiären Anlässen abzugrenzen. Hier ist Folgendes zu beachten:

Private Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen sind nur im Kreise der Angehörigen des eigenen Hausstandes und eines weiteren Hausstandes, maximal jedoch mit fünf Personen zulässig; dabei gelten Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Lebensgefährten, die nicht in einem Haushalt leben, als ein Hausstand. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet. Ebenso werden dazugehörige notwendige Begleitpersonen eines Menschen mit Behinderungen nicht mitgerechnet, wenn dies aus Gründen der Betreuung des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist.

Hinweis: Die Corona-LVO M-V sieht erneute Einschränkungen der maximal zulässigen Personenzahl vor, sofern die Inzidenzen (Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner) des eigenen Landkreises über 150 oder landesweit über 100 liegen. Der LK NWM wird dann hierzu informieren.

Die folgenden Auflagen aus Anlage 42 zu § 8 Abs. 8 Corona-LVO M-V sind einzuhalten:

- a) Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer*
- b) Soweit die Zusammenkunft nicht in der privaten Häuslichkeit stattfindet ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist. Die anwesenden Personen sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist,

sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind

- c) Eine gesonderte Anzeigepflicht besteht nicht
- d) Reisen nach M-V zu privaten Besuchen bei Familienangehörigen (Kernfamilie), die ihren ersten Wohnsitz in M-V haben (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz), sind erlaubt

Kernfamilie sind hierbei Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkel, Urenkel, Großeltern und Urgroßeltern

Die Reise ist jeweils auch zusammen mit dem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten und von im selben Haushalt lebenden Personen möglich.

Trauungen oder Beisetzungen gem. § 8 Abs. 9 Corona-LVO M-V

- a) Trauungen sind für einen Teilnehmerkreis von höchstens 10 Personen zulässig
- b) Beisetzungen sind für einen Teilnehmerkreis von höchstens 20 Personen zulässig
- c) Kinder bis 14 Jahre, die zum Haushalt des teilnehmenden Erwachsenen gehören, werden nicht mitgerechnet
- d) Auflagen der Anlage 43 sind einzuhalten, diese entsprechen den Auflagen aus Anlage 42 zzgl. der Erstellung eines ergänzenden Konzeptes zur Verringerung der Aero-sole-Belastung in den Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Teilnehmerzahl

Unaufschiebbare Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien gemäß § 8 Abs. 5 Corona-LVO M-V

Unaufschiebbare gesetzliche oder satzungsmäßig erforderliche Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien sowie der Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes dürfen stattfinden
Die folgenden Auflagen aus Anlage 40 zu § 8 Abs. 5 Corona-LVO M-V sind einzuhalten:

- a) Veranstaltungen sind der zuständigen Gesundheitsbehörde (mind. 72 h vor der Durchführung) anzugeben - die Anzeige kann formlos an die E-Mailadresse ordnungsamt@nordwestmecklenburg.de erfolgen
- b) Erstellung eines einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen ist

- c) Entwicklung und Umsetzung eines ergänzenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung für Veranstaltungen in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Teilnehmerzahl
- d) Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter (Ausnahme zwischen Angehörigen des eigenen Hauses und Begleitpersonen Pflegebedürftiger)
- e) Für jeden Teilnehmenden ist ein Sitzplatz vorzusehen
- f) Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für alle Teilnehmer in Innenräumen, im Freien dringende Empfehlung*²
- g) Bei Podiumsdiskussionen können die Personen auf dem Podium auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verzichten, soweit zwischen ihnen ein Mindestabstand von 2 Meter und zu Zuschauern/Besuchern ein Mindestabstand von 3 Meter eingehalten wird
- h) Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer*
- i) Die anwesenden Personen sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind
- j) Speisen und Getränke dürfen nicht angeboten werden

**Die Anwesenheitsliste ist vom Gastgeber oder der Gastgeberin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Zusammenkunft aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz M-V auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungs-*

weise Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen
Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel über Apps erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die oben genannten Daten erfasst und die Erreichbarkeit der Kontakterson hinreichend präzise dokumentiert und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer geeignet nutzbaren Form zur Verfügung gestellt wird. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll, sobald verfügbar, in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen.

*2 Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, sind ausgenommen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.